

Internationaler Rechtsverkehr

Sollen deutsche öffentliche Urkunden im Ausland verwendet werden, ist es vielfach erforderlich, dass die Echtheit der Unterschrift des Notars und seine Befugnis zur Ausstellung der Urkunde durch eine übergeordnete Stelle bestätigt werden.

Eine Form dieser Bestätigung ist die sog. „Haager Apostille“.

In bestimmten Fällen ist diese „Haager Apostille“ aufgrund völkerrechtlicher Verträge nicht erforderlich, die deutsche Urkunde kann ohne weiteres verwendet werden (bspw. Rechtsverkehr mit Österreich).

Umgekehrt ist sie oftmals aber auch nicht ausreichend, vielmehr muss stattdessen eine sog. „Legalisation“ veranlasst werden.

Im Gegensatz zur Apostille, die von einer dazu bestimmten deutschen Behörde bzw. dem Präsidenten des Landgerichts erteilt wird, wird die Legalisation durch den Konsularbeamten des Staates vorgenommen, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Darüber hinaus kann zusätzlich noch eine weitere Beglaubigung erforderlich sein, die auch als sogenannte Endbeglaubigung oder Überbeglaubigung bezeichnet wird. Für letztere ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Das Bundesverwaltungsamt endbeglaubigt Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland. Gerne beraten wir Sie zur Verwendung deutscher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr und dem notwendigen Beglaubigungsverfahren, das wir für die Beteiligten effektiv und rechtssicher durchführen.